

Ausschussdrucksache

(23.04.2024)

Inhalt:

Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport vom 22.04.2024

zum

Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
FDP

Tag der Menschen mit Behinderung im Jahr 2024

- Drucksache 8/2600 -

hier:

**Bericht der Landesregierung
über die Umsetzung von Leitsätzen und Forderungen
des 2. Tages der Menschen mit Behinderungen**

Bericht an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport über die Umsetzung von Leitsätzen und Forderungen des 2. Tages der Menschen mit Behinderungen

Der 2. Tag der Menschen mit Behinderungen wurde am 28. Mai 2021 vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern unter Einbeziehung der Interessenvertretungen für die Belange von Menschen mit Behinderungen durchgeführt. Im Vorfeld der Veranstaltung hatten vier Arbeitsgruppen ihre „Leitsätze und Forderungen des 2. Tages der Menschen mit Behinderungen Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin am 28. Mai 2021“ schriftlich vorgelegt.

Mit Beschluss des Landtages am 21. September 2023 (Landtagsdrucksache 8/2600) soll 2024 erneut ein Tag der Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden. In dem Beschluss heißt es (in Abschnitt II.):

„Der Landtag spricht sich für die Durchführung eines Tages der Menschen mit Behinderung im Jahr 2024 aus. Er bittet die Präsidentin des Landtages, die Schirmherrschaft zu übernehmen und die Landtagsverwaltung um organisatorische Unterstützung. Der Sozialausschuss wird gebeten, die bereits begonnene Vorbereitung fortzusetzen und die Koordination für die Durchführung der Veranstaltung zu übernehmen. Entsprechend dem Motto ‚Nichts über uns ohne uns‘ soll dieser vom Landtag insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Inklusionsförrerrat, dem Bürgerbeauftragten sowie weiteren Organisationen und Initiativen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern für die Belange von Menschen mit Behinderung einsetzen, vorbereitet und durchgeführt werden.“

Die Leitsätze und Forderungen anlässlich des vorangegangenen 2. Tages der Menschen mit Behinderungen lassen sich – entsprechend den zu ihrer Erarbeitung eingerichteten vier Arbeitsgruppen – in die folgenden vier Bereiche untergliedern:

1. Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen
2. Wohnen, Mobilität und Barrierefreiheit
3. Selbstvertretungsrecht und politische Partizipation
4. Inklusive Bildung

Die in vielen Bereichen sehr weitreichenden Forderungen anlässlich des 2. Tages der Menschen mit Behinderungen werden sich zum Teil nur über einen sehr langen Zeitraum hinweg und verbunden mit einem entsprechenden finanziellen Aufwand erfüllen lassen. Dies ist beispielsweise dort der Fall, wo eine „durchgängige Barrierefreiheit in allen neu gebauten oder frisch sanierten Wohnungen“ (siehe hierzu Abschnitt 2.6) gefordert wird.

Darüber hinaus kann jedoch konstatiert werden, dass die Leitsätze und Forderungen des 2. Tages der Menschen mit Behinderungen unmittelbar mit in die Arbeit der Landesressorts einbezogen werden, im Hinblick auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und dort, wo dies möglich ist, umgesetzt werden und dadurch die Inklusion im Land Mecklenburg-Vorpommern deutlich weiter vorankommen wird. In diesem Zusammenhang wird zusätzlich auch auf die im Kabinett sowie auch im Sozialausschuss des Landtags im Sommer 2023 behandelten Ergebnisse der ersten Evaluation der Umsetzung des

Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verwiesen (vgl. hierzu die Landtagsdrucksache 7/5845 sowie Abschnitt 9.12 im vorliegenden Bericht).

Nachfolgend wird zu der Umsetzung der jeweiligen Leitsätze und Forderungen des 2. Tages der Menschen mit Behinderungen, aufgeteilt nach den Ressorts der Landesregierung, Stellung genommen. Es ist beabsichtigt, den Bericht auch den an der Vorbereitung beteiligten außerparlamentarischen Akteurinnen und Akteuren zur Vorbereitung des diesjährigen Tages der Menschen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen.

1. Staatskanzlei

1.1 Zuweisung von zwei Sitzen im Rundfunkrat des NDR an die selbstbestimmte Behindertenbewegung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Situation stellt sich nach wie vor so dar, dass ein tragfähiger, die unterschiedlichen Interessenlagen bedienender Konsens der NDR-Staatsvertragsländer über die Frage der Überarbeitung der Zusammensetzung des Rundfunkrats aktuell nicht absehbar ist. Dies ist auch dessen insgesamt sehr komplexer, auf ein Kräftegleichgewicht ausgerichteter Struktur geschuldet. Die Frage der Gremienzusammensetzung bleibt somit weiterhin einem gegebenenfalls künftigen Änderungsstaatsvertrag vorbehalten.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass neben der o.g. Forderung nach mehr Beteiligung von Menschen mit Behinderungen noch viele weitere – ebenfalls relevante gesellschaftliche Gruppen – nicht im NDR-Rundfunkrat vertreten sind und sich für Entsenderechte im Rundfunkrat des NDR stark machen. Sitzgarantien für bestimmte Gruppen oder Verbände können daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch für eine kommende Reform nicht gegeben werden. Gleichwohl wird auch das Anliegen, die selbstbestimmte Behindertenbewegung im Rundfunkrat des NDR entsprechend einzubinden, bei künftigen Überlegungen der Länder zu einer Überarbeitung der Zusammensetzung der Binnengremien des NDR aufgegriffen werden.

Dessen ungeachtet wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die für die Rundfunkgesetzgebung zuständigen Länder seit 2020 mit dem Medienstaatsvertrag (MStV) die Barrierefreiheit und die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen durch die Medien erheblich gestärkt haben. Darüber hinaus haben die Länder mit dem 2. Medienänderungsstaatsvertrag, der am 29. Juni 2022 in Kraft getreten ist, die Programmgrundsätze um die Erwartung ergänzt, für alle Programmangebote das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu schärfen.

1.2 Grundsätzliche Verwendung von Gebärdensprache und Untertitelung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen und bei der Bereitstellung digitaler Informationen auf der Regierungsseite (Mitschnitte von Pressekonferenzen) vor dem Hintergrund der Vorbildfunktion der Landesregierung und der Behörden

Mit dem Ziel, die Politik und das Geschehen im Land für jede und jeden zu erklären, werden derzeit in den digitalen Kommunikationsstrategien der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern folgende Maßnahmen ergriffen:

Im Bereich Social Media gelten für Beiträge und Informationen die Grundsätze: Einfache Sprache, übersichtliche Strukturen und kurze Sätze. Fachbegriffe und politische Vokabeln sollen soweit als möglich übersetzt und definiert werden. Bei Statements und Interviews sollen Untertitel das Gesagte ergänzen. Bildbeschreibungen helfen, bei Geschichten eine bessere Vorstellung von der konkreten Situation zu erhalten. Ab 2024 ist außerdem geplant, für Social Media vermehrt Alternativtexte für Bilder und Videos einzupflegen.

Die Internet-Seite der Landesregierung bietet schon jetzt die Möglichkeit, sich ausgewählte Inhalte in Leichter Sprache anzeigen zu lassen. Verfügbar sind auch Video-Untertitel in Statements beziehungsweise Videos mit Übersetzung in Gebärdensprache. Bereits jetzt wird bei ausgewählten Pressekonferenzen der Staatskanzlei eine Videofassung mit Übersetzung in Gebärdensprache angeboten, ebenso ein Newsletter in Leichter Sprache, von dem es 2024 drei neue Ausgaben geben wird. Im Lauf des Jahres 2025 wird die Internetseite der Landesregierung in einem neuen modernen Auftritt erscheinen – inklusive neuer Inhalte, leichter Bedienbarkeit und klarer Strukturen. Auch die Barrierefreiheit wird hier – im Sinne des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes – mitgedacht.

2. Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

2.1 Abbau von (u.a. sprachlichen) Barrieren, die Wählerinnen und Wähler mit Behinderungen an der gleichberechtigten Ausübung ihres Wahlrechts hindern

Im Land Mecklenburg-Vorpommern werden folgende praktische Maßnahmen für barrierefreie Wahlen ergriffen beziehungsweise es gelten folgende Regelungen:

Bei Landtagswahlen wie auch bei allen Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern haben Blindenvereine einen Anspruch auf Kostenerstattung, wenn sie Stimmzettelschablonen herstellen (§ 49 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern). Die Wahlleiter stellen den Vereinen zu diesem Zweck auf Anforderung Muster der Stimmzettel zur Verfügung (§ 30 Absatz 3 LKWO M-V). Damit erhalten die Blindenvereine die Möglichkeit, blinde und sehbehinderte Bürgerinnen und Bürger wirkungsvoll bei der selbständigen Wahrnehmung und Ausübung ihres Wahlrechts zu unterstützen. Sehbehinderte Wahlberechtigte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer solchen Stimmzettelschablone bedienen (§ 34 Absatz 3 LKWO M-V). Für die Stimmabgabe bei der Briefwahl gilt dies entsprechend (§ 28 Absatz 1 Satz 1 LKWO M-V).

Schreib- und/oder leseunkundige sowie körperlich beeinträchtigte Wahlberechtigte können sich anderer Personen (Hilfsperson) bei ihrer Teilnahme an Landtags- und Kommunalwahlen (zum Beispiel bei der Stimmabgabe und Briefwahl) bedienen. Dies gilt sowohl für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen als auch für Menschen mit geistigen Gebrechen.

Für jeden Wahlbezirk bestimmt die Gemeindewahlbehörde einen Wahlraum. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Mobilitätsbeein-

trächtigungen, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Die Gemeindevahlbehörden teilen in der Wahlbekanntmachung und in der Wahlbenachrichtigung mit, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 29 Absatz 4 LKWVO M-V).

Für Wahlberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen ist der barrierefreie Zugang zum Wahlraum besonders wichtig. Ziel ist es, den Anteil barrierefreier Wahlräume fortlaufend weiter zu erhöhen. Die Sicherstellung der barrierefreien Ausgestaltung aller Wahllokale wird schon darum nicht vollständig umsetzbar sein, weil die örtlichen Verhältnisse die Umsetzung der hohen Anforderungen an eine vollständige Barrierefreiheit nicht in jedem Fall gewährleisten können. In vielen Fällen können die Wahlräume somit nur teilweise barrierefrei sein.

Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, sind die Kommunen sehr bemüht, alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Barrierefreiheit der Wahllokale zu gewährleisten. Sollte der auf der Wahlbenachrichtigung benannte Wahlraum nicht barrierefrei sein, kann durch einen zu beantragenden Wahlschein die Stimme in einem anderen Wahllokal des Wahlkreises mit barrierefreiem Zugang abgegeben werden. Selbstverständlich besteht daneben auch die Möglichkeit, per Briefwahl zu wählen.

Für Wahlberechtigte in Heimen enthält die Wahlordnung zudem eine Regelung, wonach die Gemeindevahlbehörde bei entsprechendem Bedürfnis einen beweglichen Wahlvorstand für die Stimmabgabe in Heimen bilden kann (vgl. hierzu § 12 Absatz 6 LKWVO M-V).

Weiterhin wird regelmäßig geprüft, wie die Bereitstellung barrierefreier Informationen für die Wahlberechtigten weiter verbessert werden kann. Auf der Homepage des Landesamtes für innere Verwaltung (LAIIV) werden die Aufgaben der Landeswahlleitung in Leichter Sprache erläutert (vgl. hierzu laiv-mv.de). Eine entsprechende Darstellung in Gebärdensprache befindet sich in Vorbereitung.

2.2 Aufforderung an die Parteien, politischen Organisationen und Administrationen, eine Aufklärungskampagne für all diejenigen durchzuführen, die nach der Aufhebung der in § 13 Absatz 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes und der entsprechenden Landesgesetze bisher verankerten Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderungen wählen dürfen

Die Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern stellt regelmäßig Informationsmaterialien über die jeweiligen Wahlen in Leichter Sprache zur Verfügung.

So wurden im Vorfeld der im September 2021 zeitgleich abgehaltenen Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern mehrere niedrigschwellige Informationsangebote entwickelt und bereitgestellt. In Leichter Sprache erschien dazu das Informationsheft „So wählen wir!“. QR-Codes im gedruckten Heft verwiesen dabei auf eigens produzierte Erklärvideos und Audioangebote in Leichter Sprache im Netz. Begleitend wurden Fortbildungen für Fachkräfte im Themenfeld angeboten. Außerdem stand mit dem Heft „20 Fragen / 20 Antworten ‚Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern 2021‘“ grundlegendes Wissen zu den Wahlen in leicht verständlicher Sprache im Hosentaschenformat zur Verfügung.

Die Materialien werden auch in Zukunft (Europa-/Kommunalwahlen 2024, Bundestagswahl 2025, Landtagswahl 2026) jeweils aktualisiert angeboten.

Im Rahmen von Kooperationen beziehungsweise Projektförderungen werden außerdem Informationsveranstaltungen von Trägern für entsprechende Zielgruppen unterstützt.

Es ist wahlrechtlich vorgeschrieben, dass alle wahlberechtigten Personen rechtzeitig vor der jeweiligen Wahl von den Gemeindewahlbehörden eine Wahlbenachrichtigung erhalten und dadurch darüber informiert werden, wann, wo und wie sie an der betreffenden Wahl teilnehmen können. Die Wahlbenachrichtigung enthält auch Hinweise, ob der vorgesehene Wahlraum barrierefrei ist und unter welcher Telefonnummer Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen sowie zu Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Wahlberechtigte eingeholt werden können. Damit erhalten alle Wahlberechtigten, also auch diejenigen Personen, die früher vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, eine individuelle Information zu ihrer möglichen Wahlteilnahme.

Von den Wahlleitungen können keine weitergehenden Aufklärungskampagnen ausgehen.

2.3 Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden

Die Abteilung Bau des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung hat den Leitfaden „Barrierefreie Gestaltung öffentlicher Räume in historischen Altstädten“ erarbeitet, der auf der Webseite des Ministeriums unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau/staedtebau-und-stadterneuerung/staedtebauforderung/Barrierefreiheit/> verfügbar ist. Ziel des Leitfadens ist es, den Kommunen Hilfestellung bei der Herstellung von Barrierefreiheit im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz zu geben.

2.4 Die Ausbildung für Architekten und Architektinnen beziehungsweise Ingenieuren und Ingenieurinnen zur Barrierefreiheit ist derzeit kein Pflichtbestandteil in der Ausbildung, soll künftig aber verbindlich und selbstverständlich erfolgen. Weiterbildungsangebote sind so zu fördern, dass Konzepte und Nachweise der Barrierefreiheit in der notwendigen Qualität möglich werden

Die Ausbildung der Architektinnen und Architekten sowie der Fachplanerinnen und Fachplaner und deren Weiterbildung obliegt den freiberuflich tätigen Personen jeweils selbst beziehungsweise wird durch deren Kammern (mit) organisiert.

2.5 Ein Architekturpreis für barrierefreies Bauen kann öffentlichkeitswirksam für gute Beispiele werben

Der Landesbaupreis wurde 2022 erstmals in acht unterschiedlichen Kategorien ausgelobt. Die Auswahl der preiswürdigen Projekte erfolgt durch eine unabhängige Jury nach zuvor festgelegten Bewertungskriterien. In den Kategorien Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, konstruktiver Ingenieurbau, Tragwerksplanung, Stadtplanung und Verkehrsanlagen zählt die „bauliche Barrierefreiheit“ zu den Kriterien bei der angestrebten Nutzungsqualität. Somit ist dieses wichtige Thema im Landesbaupreis fest verankert, auch wenn in dieser Kategorie kein gesonderter Preis vergeben wird.

2.6 Grundsätzlich soll jede Wohnung, die gebaut, saniert oder umgebaut wird, barrierefrei sein. Das heißt, dass 100 % aller Wohnungen barrierefrei und davon 10 bis 20 % „uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“ sein sollen

Die voranstehende Forderung entspricht **nicht** der laut LBauO M-V geltenden Rechtslage, laut der gemäß § 50 Absatz 1 LBauO M-V in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Diese Verpflichtung kann demgemäß auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische und – soweit vorhanden – der Freisitz barrierefrei sein.

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen gemäß § 50 Absatz 2 LBauO M-V in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten sowie
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.

Gemäß § 50 Absatz 3 LBauO M-V kann die Bauaufsichtsbehörde unabhängig von § 67 Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen, soweit dies aus Gründen des Denkmalschutzes erforderlich erscheint oder die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können. Diese Regelungen beziehen sich zunächst nur auf den Neubau; im Übrigen kommt es auf den Einzelfall an.

Die Bauministerkonferenz hat im November 2021 u.a. Änderungen in § 50 Absätze 3 und 4 der Musterbauordnung (MBO) beschlossen, die nunmehr seit dem 05. Mai 2023 notifiziert sind und damit in Landesrecht umgesetzt werden können.

Insbesondere ist im geänderten § 50 MBO Absatz 4 festgehalten, dass Abweichungen nach § 67 von den Absätzen 1 bis 3 auch zugelassen werden können, soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können, insbesondere aufgrund

1. schwieriger Geländeverhältnisse,
2. des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs,
3. ungünstiger vorhandener Bebauung oder
4. im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen.

Die Änderung der dargelegten Rechtslage ist nur mit zukünftigem Recht beziehungsweise mit einem noch zu erlassenden Gesetz möglich.

2.7 Die Modernisierungsrichtlinien zur Schaffung von barrierefreien Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von barrierefreiem selbst genutztem Wohneigentum im Bestand ist anzupassen. Weiterhin sollten Fördermöglichkeiten / Förderanreize auch für Neubauten geschaffen werden – ähnlich der Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG)

Bereits seit den 1990er Jahren ist die Erweiterung des barrierefreien beziehungsweise barrierearmen Wohnraumangebotes ein Schwerpunkt der Wohnraumförderung in Mecklenburg-Vorpommern.

In Umsetzung der Erkenntnisse der Enquête-Kommission „Älter werden in MV“ unterstützt das Land mit der am 05. Juni 2018 in Kraft getretenen Richtlinie den Einbau von Personenaufzügen und Liften, barrierearmes Wohnen und weitere Wohnanpassungsmaßnahmen im selbstgenutzten Wohneigentum. Mit dem sehr gut nachgefragten Förderprogramm können beispielsweise der Barrieren reduzierende Umbau von Bädern, Ausstattungsverbesserungen von Treppenanlagen oder die Verbreiterung von Türdurchgängen gefördert werden. Damit trägt das Förderprogramm aktiv dazu bei, den Anteil der barrierearmen Wohnungen im Land weiter zu erhöhen und die qualitative Wohnraumversorgung zielgruppengerecht (beispielsweise für Menschen mit Behinderungen und Senioren) weiter zu verbessern. Aufgrund der hohen Nachfrage musste im vergangenen Jahr am 14. April 2023 ein Antragsannahmestopp ausgebracht werden. Das Programm wird 2024 neu aufgelegt.

Zur Umsetzung der berechtigten Wohnbelange älterer Menschen beziehungsweise von Menschen mit Behinderungen unterstützt das Land ferner bauliche Maßnahmen im Bestand mit speziellen Förderangeboten im Zusammenhang mit der am 25. April 2023 in Kraft getretenen Ersten Änderung des Wohnraummodernisierungsprogramms. Gefördert wird ein breites Spektrum an Umbaumaßnahmen, die von der Schaffung barrierefreier Wohnungen bis hin zur Umsetzung einzelner, jeweils bedarfsgerecht auf die individuellen Anforderungen der Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichteten Maßnahmen reichen. Zudem wird nach dieser Richtlinie auch der Anbau von Fahrstühlen mit Darlehen gefördert. Das Darlehensprogramm mit Tilgungsnachlass und ohne Verzinsung ist auf die nachfragegerechte Sanierung der Wohnungsbestände – insbesondere für Familien mit Kindern, Menschen mit Behinderung und ältere Menschen – ausgerichtet. Die Förderung richtet sich dabei sowohl an eigennutzende Personen als auch an Vermieterinnen und Vermieter von Miet- und Genossenschaftswohnungen in Mecklenburg-Vorpommern, ohne Einschränkung auf die bisherige Gebietskulisse „zentrale Orte“. Die geförderten Wohnungen sind für die Dauer von 33 Jahren wohnungssuchenden Haushalten vorbehalten, die einen gültigen Wohnberechtigungsschein vorweisen können.

Darüber hinaus wird die Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen mit dem am 10. Februar 2023 in Kraft getretenen Programm „Wohnungsbau Sozial“ durch die Bereitstellung von zinsfreien Darlehen mit Tilgungsnachlass unterstützt. Die Novellierung der betreffenden Förderrichtlinie zum „Wohnungsbau sozial“ wird die Bauherren noch besser als bislang dabei unterstützen, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Gefördert wird ausschließlich der Neubau barrierearmer und barrierefreier Wohnungen. Die geförderten Wohnungen sind für die Dauer von 40 Jahren wohnungssuchenden Haushalten vorbehalten, die einen gültigen Wohnberechtigungsschein vorweisen können.

Eine generelle Auflage, sämtliche fördergegenständliche Mietwohnungen im Neubauprogramm barrierefrei zu erstellen, enthält die Richtlinie Wohnungsbau Sozial nicht und ist auch zukünftig nicht vorgesehen. Neben der nach der Landesbauordnung geforderten Anzahl barrierefreier Wohnungen in neugebauten Mehrfamilienhäusern bestehen für die weiteren barrierearm zu erstellenden Wohnungen bautechnische Anforderungen, die den Wohnbelangen mobilitätseingeschränkter Mieterinnen und Mieter gerecht werden. Dies sind schwellen- und stufenlose Zugänge zum Haus beziehungsweise zu den Wohnungen, schwellen- und stufenlose Zugänge innerhalb der Wohnungen und schwellenlose Zugänge zu Balkonen und Terrassen. Vorgeschrieben sind u.a. ausreichende Durchgangsbreiten sämtlicher Türen im Gebäude sowie der Einbau stufenlos zugänglicher Duschplätze in den Bädern. Dies entspricht auch der Maßnahmeempfehlung der Enquête-Kommission nach Bündelung der sozialen Wohnraumförderung auf die Gewährleistung von weitgehender Barrierefreiheit.

2.8 Mögliche zusätzliche Kosten für die Alarmierung im Zwei-Sinne-Prinzip, zum Beispiel durch eine Blitzleuchte oder eine Blitzklingel, dürfen nicht der Mieterin oder dem Mieter auferlegt werden

Bauherren beziehungsweise Eigentümerinnen oder Eigentümer sind nach § 48 Absatz 4 LBauO M-V zur Anbringung technischer Zusatzausstattungen für hörgeschädigte oder gehörlose Personen nicht verpflichtet. Soweit Bauherren beziehungsweise Eigentümerinnen oder Eigentümer nicht auf freiwilliger Basis für Menschen mit Hörbeeinträchtigung oder Gehörlose technische Zusatzausstattungen anbringen, sind sie auch nicht für die Wartung derartiger Rauchwarnmelder verantwortlich.

Das Innenministerium sichert zu, die diesbezüglichen Anregungen des 2. Tages der Menschen mit Behinderungen bei der künftigen Diskussion um die Weiterentwicklung der betreffenden Rechtsnormen aufzugreifen.

2.9 In die Liste der Technischen Baubestimmungen sind alle Teile und die sogenannten Verweisnormen der DIN 18040er Reihe aufzunehmen, insbesondere die DIN 32975, DIN 32976, DIN 32984, DIN 32986 und E-DIN 32989. Abweichungen/Ausnahmen von bestimmten Teilbereichen von den Normen durch die Hinweise in der Liste der technischen Baubestimmungen sind zu streichen

Die Normen der DIN 18040er Reihe sowie die DIN 32975, DIN 32976, DIN 32984, DIN 32986 und E-DIN 32989 verweisen wechselseitig aufeinander, um den eigenen Regelungsinhalt jeweils zu konkretisieren.

Die DIN 18040-1 und 18040-2 beinhalten technische Baubestimmungen und bilden die Planungsgrundlage für öffentlich zugängliche Gebäude und Wohnungen. Sie sind somit durch die Entwurfsverfasserin beziehungsweise Entwurfsverfasser beziehungsweise vom Bauherrn zu beachten und umzusetzen, um die Schutzziele aus § 50 LBauO M-V zu erfüllen.

Die DIN 18040-3 „Planungsgrundlagen für den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum“ fällt nicht in den Anwendungsbereich der Landesbauordnung.

Eine Einbeziehung der angesprochenen weiteren DIN-Normen in die Technischen Baubestimmungen (MVVTB) bedingt die Durchführung eines dahingehenden geordneten

Verfahrens – unter der Regie der Fachkommissionen Bautechnik und Bauaufsicht. Diesen Prozess gilt es abzuwarten.

2.10 Konzepte und Nachweise zur Barrierefreiheit sind verbindlich als Teil der Bauvorlage einzufordern. Als Maßstab dient der Leitfaden Barrierefreies Bauen des BMUB, der 2014 verbindlich für Bauten des Bundes eingeführt wurde. Für Bauten des Landes und der Kommunen ist die Umsetzung verbindlich voran zu bringen

Es gilt nach wie vor unverändert § 50 Absatz 2 LBauO M-V (= § 50 Absatz 2 MBO).

2.11 Bauantragsformulare sind so zu ändern, dass die Beschreibung der Vorkehrungen für die Barrierefreiheit stichhaltig erfolgen muss. Dafür ist die Bauvorlageverordnung zu ändern

Das Innenministerium sichert zu, die Anregungen des 2. Tages der Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Anpassung der Landesbauordnung an die Musterbauordnung zu betrachten.

2.12 Die Brandschutzkonzepte sind mit dem barrierefreien Konzept abzustimmen und die Berücksichtigung der Alarmierung und Evakuierung von Menschen mit Behinderungen verbindlich einzufordern. Dabei sind bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen vorzusehen

Brandschutzkonzepte schließen bereits die Barrierefreiheit mit ein.

2.13 Eine Prüfung der Barrierefreiheit soll grundsätzlich vor der Genehmigung und nach der Realisierung durch die untere Bauaufsicht beziehungsweise beim Staatlichen Hochbau intern erfolgen. Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte sollen strukturiert beratend hinzugezogen werden

Grundsätzlich sieht die gegenwärtige Rechtslage eine Prüfung der Barrierefreiheit vor der Genehmigung und nach der Realisierung durch die untere Bauaufsicht nicht vor. Eine derartige Prüfpflicht könnte nur im Zuge eines Gesetzgebungsverfahrens eingeführt werden.

Fachleute können, sofern deren Fachwissen für ein Vorhaben von Relevanz ist, hinzugezogen werden. Das wird anlassbezogen auch heute bereits umgesetzt.

2.14 „Notrufe“ – Barrierefreiheit für Menschen mit Hörbehinderung

Mit der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) – geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 – wurden die Mitgliedsstaaten in Artikel 26 Absatz 4 verpflichtet, sicherzustellen, dass der Zugang von Endnutzerinnen und Endnutzern mit Behinderungen zu Notrufdiensten mit demjenigen Zugang, über den die Mehrheit der Endnutzerinnen und Endnutzer verfügt, gleichwertig ist.

Als Notrufdienste sind die Zugänge zur europaweiten Notrufnummer 112 und zur Polizeinotrufnummer 110 anzusehen.

Vor diesem Hintergrund wurde im Oktober 2019 eine entsprechende Vereinbarung aller Länder untereinander getroffen, die verbindlich die Schaffung der Voraussetzungen und der Organisation des laufenden Betriebs der für die Nutzung eines bundeseinheitlichen Notruf-App-Systems erforderlichen Infrastruktur – einschließlich erforderlicher Teilkomponenten sowie der administrativen und technischen Begleitung des Betriebs und der Weiterentwicklung des Dienstes – zum Inhalt hatte. Die Vereinbarungspartnerinnen und -partner verantworten demzufolge auch gemeinschaftlich den Aufbau und Betrieb sowie die Pflege und Weiterentwicklung eines Notruf-App-Systems. Mit der Gesamtkoordinierung wurde das Land Nordrhein-Westfalen beauftragt.

Nach einer anfänglichen Testphase wurde im Land Mecklenburg-Vorpommern am 15. September 2021 in den sogenannten „Wirkbetrieb“ der Notruf-App NORA übergegangen. Seit Wirkbetriebsaufnahme kann die Notruf-App NORA aus den App-Stores (Android und IOS) kostenlos heruntergeladen werden.

In Mecklenburg-Vorpommern sind alle polizeilichen und nichtpolizeilichen Notrufabfragestellen des Landes (Integrierte Rettungsleitstellen der Landkreise und kreisfreien Städte) in organisatorischer und technischer Hinsicht mit dem NORA-System ausgestattet. Wenngleich es primäres Ziel ist, mit der NORA-App die Situation für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen in Notfall-Situationen zu verbessern, kann die App grundsätzlich von allen Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden.

Einen guten Überblick zu diesem Thema verschafft die Webseite www.nora-notruf.de.

Gemäß der Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 02. Oktober 2019 wurde eine Koordinierungsstelle zur Einführung des Notruf-App-Systems MV eingerichtet. Diese ist an das Einsatzreferat in der Polizeiabteilung des Innenministeriums angebunden.

3. Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

3.1 Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen in die ganze Bandbreite an Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und anderen Maßnahmen, die die Rechte von ihnen direkt oder indirekt beeinflussen

Für die Landesregierung regelt das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) in § 18 Absatz 2 LBGG M-V, dass vor dem Einbringen von Gesetzentwürfen und vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie Programmvorhaben, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, der Inklusionsförderrat der Landesregierung anzuhören ist und dieser bei der inhaltlichen Gestaltung solcher Regelungen beratend mit einbezogen wird. Damit gibt es für die gesamte Landesregierung eine klare gesetzliche Vorgabe zur Einbeziehung einer entsprechenden Interessenvertretung.

4. Finanzministerium

4.1 Sicherstellung angemessener Standards für Barrierefreiheit

4.2 Umsetzung von Barrierefreiheit in sämtlichen staatlichen Bildungseinrichtungen des Landes – orientiert am Leitfaden „Barrierefreies Bauen“ des Bundesinnenministeriums; mit internen Prüf- und Genehmigungsstellen sowie mit hervorgehobener Beteiligung der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung (SBL) und deren jährlicher Berichterstattung über die erzielten Inklusionsfortschritte sowie durch die kommunalen Landesverbände an den Landtag

Die Staatliche Bau- und Liegenschaftsverwaltung (SBLV) berücksichtigt seit jeher die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Durch die bestehenden Verfahrensregelungen im Staatlichen Hochbau wird die Einhaltung aller öffentlich- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen garantiert. Die Einrichtung zusätzlicher Prüf- und Genehmigungsstellen sowie deren jährliche Berichterstattung ist daher nicht notwendig. Sie würde zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand und zu längeren Planungs- und Bauzeiten führen. Eine solche Vorgehensweise wird daher abgelehnt.

5. Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

5.1 Durchgängigere Ausgestaltung der Verbindungen zwischen Eisenbahnnetz und ÖPNV (praktikable Umstiege, Nutzung von Rufbussen, Serviceerweiterung bei unverschuldet verpassten Anschlüssen, barrierefreie Kommunikation an Umsteigepunkten im Zwei-Sinne-Prinzip)

Die Förderung von Anlagen und Fahrzeugen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sowie die Barrierefreiheit in Zügen ist Kriterium bei der Vergabe von Verkehrsleistungen im SPNV. Sie werden im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs in Mecklenburg-Vorpommern“ über eine Rahmenvereinbarung mit dem zuständigen Infrastrukturbetreiber Deutsche Bahn Station&Service (DB S&S) mitfinanziert.

Gemäß einer aktuellen Erhebung des Verkehrsbündnisses „Allianz pro Schiene“ für das Jahr 2021 waren 90 % aller Bahnsteige in Mecklenburg-Vorpommern barrierefrei zugänglich. Die Schaffung von 100 % barrierefreien Verkehrsstationen im Land Mecklenburg-Vorpommern wird über entsprechende Bundesförderprogramme sowie wesentlich über die im Oktober 2021 um zehn Jahre verlängerte Rahmenvereinbarung zwischen DB S&S und dem Land Mecklenburg-Vorpommern intensiv bearbeitet, sodass bis zum Jahr 2030 eine annähernd vollständige barrierefreie Zugänglichkeit von Verkehrsstationen erreicht sein wird.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat in den seit 2015 geschlossenen Verkehrsverträgen für den SPNV die Anwendung der Technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (PRM) gemäß EU-Verordnung 1300/2014 vom 18. November 2014 vorgeschrieben. Die entsprechenden SPNV-Vergabeverfahren gestaltet die Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (VMV) mit einem Schwerpunkt auf der Realisierung von TSI-PRM-konformen Ausstattungslösungen im Hinblick auf barrierefreie(n) Zugang, Bewegung, Gestaltung und Informationsübermittlung.

Für Anlagen und Fahrzeuge des ÖPNV in kommunaler Trägerschaft stehen Mittel im Rahmen des Finanzausgleichgesetzes (FAG) zur Verfügung.

Aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Programm EFRE V) wurden barrierefreie Haltestellen gefördert. Im Rahmen der Mobilitätsinitiative des Landes ist auch die Beschaffung von barrierefreien Fahrzeugen möglich.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist Mitglied im DELFI-Lenkungsausschuss – Verein zur Förderung einer durchgängigen elektronischen Fahrgastinformation (DELFI e.V.). Im Rahmen der Mitarbeit im DELFI-Lenkungsausschuss hat das Land Mecklenburg-Vorpommern auch an der Erstellung des Handbuchs „Barrierefreie Reiseketten in der Fahrgastinformation“ mitgewirkt. Dieses soll die Verkehrsunternehmen dabei unterstützen, eine sukzessive Einbindung von Informationen zur Barrierefreiheit in ihre jeweiligen Auskunftssysteme vornehmen zu können und damit die Mobilität von Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern.

Die vollständige Erhebung der barrierefreien Merkmale aller Haltestellen in den Landkreisen Ludwigslust-Parchim, Mecklenburgische Seenplatte, Nordwestmecklenburg, Rostock, Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden.

Ebenso konnten die erforderlichen Layoutanpassungen unter Berücksichtigung kategorisierter Nutzerprofile zur Bereitstellung von Informationen über barrierefreie Reiseketten für mobilitätseingeschränkte Personen im Internet und über entsprechende Apps zwischenzeitlich abgeschlossen werden.

Die Aktualisierung der Elektronischen Fahrplanauskunft (EFA) befindet sich in Planung. Ein entsprechendes Testsystem ist bereits verfügbar.

6. Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Für das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ist maßgeblich, dass die Anforderungen für Menschen mit Behinderungen über die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sichergestellt sind und damit Maßstab des Handelns sind.

Beispielhaft sei im Hinblick auf die „Leitsätze und Forderungen des Arbeitskreises Wohnen, Mobilität und Barrierefreiheit“ anlässlich des 2. Tages der Menschen mit Behinderungen zum Thema Barrierefreiheit ausgeführt, dass die Steuerung in den Förderrichtlinien des ländlichen Raumes über die gesetzlichen Grundlagen, also die Bestimmungen der Landesbauordnung, erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten verschiedener Prüfinstitutionen (zum Beispiel Landesrechnungshof, interne Revision etc.) kein Raum gegeben wird und die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit durchgängig Anwendung finden.

7. Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

Frühkindliche Bildung

Durch den Arbeitskreis Inklusive Bildung sind im Vorfeld des 2. Tages der Menschen mit Behinderungen zahlreiche Fragestellungen und Forderungen mit Blick auf den Bereich der frühkindlichen Bildung formuliert worden. Diese werden wie folgt beantwortet:

7.1 Im „Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V)“ und in allen dazu gehörigen Rechtsverordnungen, Richtlinien, Empfehlungen sowie in der Bildungskonzeption ist der Begriff „integrative“ in den Begriff „inklusive“ Förderung zu ändern

Die Forderung den Begriff „integrative“ in „inklusive“ Förderung zu ändern, ist zwischenzeitlich bereits weitestgehend umgesetzt. Wo dies bislang noch nicht der Fall ist, wird der Textkontext überprüft und eine Änderung im Rahmen zukünftiger Überarbeitungsprozesse mitgedacht.

7.2 Die Landesregierung und der Landtag werden dazu aufgefordert, Personalschlüssel und Fachkraft-Kind-Verhältnisse für die Förderung in Regeleinrichtungen (mittels „Einzelintegration“) und für die Förderung in inklusiven Gruppen festzulegen

Wie gefordert, soll das Fachkraft-Kind-Verhältnis künftig noch weiter abgesenkt werden. Für eine Absenkung auf 1:14 im Kindergarten ab September 2024 befindet sich der Gesetzentwurf zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes derzeit im Landtagsverfahren. In § 9 Absatz 2 KiföG M-V ist zudem festgeschrieben: „Kinder, die im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch behindert oder von Behinderung bedroht sind und deshalb einen besonderen Förderbedarf haben, sollen grundsätzlich gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gefördert werden.“

7.3 Die Landesregierung und der Landtag sollen einen landesweit einheitlichen gesetzlichen Mindestpersonalschlüssel für Krippe, Kindergarten und Hort festlegen und diesen schrittweise erhöhen. Dafür sind eine transparente Kalkulation und ein Stufenplan vorzulegen. Mit Blick auf die langfristigen Folgen sind Lebensbedingungen herzustellen, die sich am einzelfallbezogenen Optimum orientieren

Ein landesweit einheitlicher Mindestpersonalschlüssel soll Bestandteil eines Rahmenvertrags gemäß § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden. Dieser befindet sich nach einer erfolgten Schlichtung auf einem vielversprechenden Weg zu einem Abschluss.

7.4 Die Landesregierung soll die Kapazitäten der klassischen Erzieherausbildung, der sonderpädagogischen Zusatzausbildung für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher und die Kapazitäten der Ausbildung für staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger ausweiten

Die Ausbildungsplatzplanung, die die Grundlage zukünftiger Ausbildungskapazitäten bildet, befindet sich aktuell in der Überarbeitung und wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2024 vorliegen. Dabei werden die zukünftigen personellen Bedarfe auch im Bereich der sonderpädagogischen (Zusatz-)Ausbildung mitgedacht.

7.5 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden dazu aufgefordert, Investitionsmaßnahmen – insbesondere auf der Grundlage des „Leitfadens Barrierefreies Bauen“ des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) sowie der Definition von Barrierefreiheit durch die „Aktion Mensch“ – zuzustimmen und

eine daraus folgende Erhöhung der Vergütung für Investitionen in ihren Entgelten zu berücksichtigen

Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe nach § 24 Absatz 5 KiföG M-V auf Landesebene einen entsprechenden Vertrag. Das Bildungsministerium hat hierzu einen Schlichter bestimmt. Die Schlichtung ist erfolgt und der Landesrahmenvertrag befindet sich auf einem vielversprechenden Weg zu einem Abschluss.

7.6 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Leistungen und Entgelte für die inklusive Förderung von Kindern mit (drohender) Beeinträchtigung in Kindertageseinrichtungen in den Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 KiföG M-V jeder Kindertageseinrichtung und im Landesrahmenvertrag nach § 24 Absatz 5 KiföG M-V berücksichtigen.

Grundlage für die besondere Förderung der Eingliederungshilfe sind die Regelungen des SGB VIII und SGB IX. Nach § 25 Absatz 3 KiföG M-V wird die besondere Förderung nach dem SGB VII und SGB IX und nicht über die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 KiföG M-V finanziert. Auch der vorliegende Entwurf eines Landesrahmenvertrags sieht eine solche Berücksichtigung nicht vor.

7.7 In allen Kindertageseinrichtungen sollen Inklusionsbeauftragte bestellt werden. Dies ist rechtlich im KiföG M-V zu verankern.

Die Umsetzung der vorgenannten Forderung befindet sich aktuell im Status der Prüfung beziehungsweise in Bearbeitung.

7.8 Die Landesregierung soll eine Regelung durch Rechtsverordnung treffen, wenn der Landesrahmenvertrag nach § 24 Absatz 5 KiföG M-V nicht zustande kommt.

Der oben genannte prognostizierte Abschluss eines Landesrahmenvertrages bleibt vor der Prüfung der weiteren Vorgehensweisen abzuwarten.

Schulische Bildung

Zu den Forderungen des Arbeitskreises Inklusive Bildung im Bereich der schulischen Bildung wird folgendermaßen Stellung genommen:

7.9 Landtag und Landesregierung werden dazu aufgefordert, deutlichere Schritte in Richtung eines inklusiven schulischen Bildungssystems zu veranlassen. Dies ist durch Inklusionsbeauftragte an jeder Schule mit einer Anpassung im SchulG M-V sicherzustellen.

7.10 Die Landesregierung wird dazu aufgefordert, ein Konzept für eine Gemeinschaftsschule zu erarbeiten, in der alle Kinder entsprechend ihren Lernvoraussetzungen gemeinsam und wohnortnah lernen können und ihre Kompetenz-, Lern- und Leistungsentwicklung unterstützt wird.

In Mecklenburg-Vorpommern sind Schule und Unterricht auf gleiche Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler auszurichten. Unterricht knüpft an den individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler

an und fördert diese auf der Grundlage innerer oder äußerer Differenzierungsmaßnahmen. Die Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern zielt darauf ab, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler Regelschulen besuchen können und besondere Förderangebote in Wohnortnähe eingerichtet werden. Unterricht ist so zu gestalten, dass gemeinsames Lernen und Erziehen von Schülerinnen und Schülern in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden kann. Dabei ist individuelle Förderung Aufgabe jeder Schulart. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsstörungen oder mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf oder mit Hochbegabung basiert auf einem individuellen Förderplan.

Das Land setzt die Inklusion mit Augenmaß um. Die Praxis zeigt, dass Inklusion dabei nicht nur für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf eine Bereicherung und eine Veränderung zum Besseren ist. Gezielte individuelle Förderung macht auch diejenigen besser, die in der Schule bereits gute Ergebnisse erzielen.

Mit der Sicherung des bestehenden Schulnetzes bis 2030, im Hinblick auf die Ziffer 276 der Koalitionsvereinbarung, wird ein gemeinsamer wohnortnaher Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß der Inklusionsstrategie der Landesregierung gewährleistet.

Neben dem Unterricht in Regelklassen werden flächendeckend inklusive Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sprache, Verhalten oder Lernen gebildet. Daneben wird es weiterhin ein Netz an Förderschulen geben. Dauerhaft bleiben die Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“, „Geistige Entwicklung“ und die Schulen für Kranke bestehen.

Die Maßnahmen von Modul 1 und Modul 2 der entschleunigten Zeitschiene wurden beziehungsweise werden zum Schuljahr 2024/2025 abschließend erfolgreich umgesetzt.

Die Einrichtung der Lerngruppen „Sprache“ ist an 18 Standorten im Land umgesetzt worden. Im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung sind seit dem Schuljahr 2019/2020 insgesamt 21 Schulwerkstätten an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen eingerichtet worden. Hinzu kamen ab dem Schuljahr 2020/2021 an 15 Standorten die Lerngruppen „Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen“. An weiteren drei Standorten wird die Einrichtung und Umsetzung dieser Lerngruppen vorbereitet.

In der Vergangenheit erfolgten in regelmäßigen Abständen Gesprächsrunden mit den Schulleitungen und Kolleginnen und Kollegen der Standorte „Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen“ je Schulamtsbereich sowie der inklusiven Lerngruppe „Sprache“.

Die Informationen und Ergebnisse aus den geführten Gesprächen wurden ausgewertet und die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt:

- Die Schulpfängerinnen und der Schulpfänger Inklusion treffen sich in ihrem Schulamtsbereich regelmäßig mit den Schulleitungen der Standorte der inklusiven Lerngruppen „Sprache“ und „Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen“ zu einem gemeinsamen Austausch.

- Am 13. Dezember 2022 fand ein gemeinsamer Austausch der Schulleitungen der Kleinen Schulwerkstätten in Mecklenburg-Vorpommern unter Beteiligung der Schulrätinnen und des Schulrates für Inklusion statt. Inhaltlich wurden die Themen „Übergänge der Schülerinnen und Schüler aus der Kleinen Schulwerkstatt in die Bezugsklasse“, „Arbeit im multiprofessionellen Team“ und der Aufbau eines Netzwerkes bearbeitet.
- Die Einführung einer Koordinatorin oder eines Koordinators im Themenfeld Inklusion wurde durch einen Schulversuch erprobt, bei dem es um die konzeptionelle Ausgestaltung der Aufgaben- und Tätigkeitsschwerpunkte sowie den zukünftigen Einsatz einer Koordinatorin beziehungsweise eines Koordinators Inklusion ging. Aktuell befindet sich die Konzeption zur Einrichtung dieser Stelle in Überarbeitung und Abstimmung innerhalb der Staatlichen Schulämter und des Bildungsministeriums.

Mit dem Schuljahr 2023/2024 sind im Bereich des Staatlichen Schulamtes Neubrandenburg die ersten sieben Diagnoseförderlerngruppen (DFLG) initiiert worden. Zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 kommen in den anderen drei Schulamtsbereichen weitere 23 Standorte hinzu, so dass an insgesamt 30 Standorten im Land Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen und pädagogischem Förderbedarf in Grundschulen beschult werden können.

Mit der Schulgesetznovelle 2019 ist auch die Einführung der Schuleingangsphase beschlossen worden. Seitdem können die Schülerinnen und Schüler die ersten beiden Jahrgangsstufen in einem Zeitraum von einem oder bis zu drei Schuljahren besuchen. Im Rahmen der Schuleingangsphase gibt es keine Noten, sondern die Schülerinnen und Schüler erhalten differenzierte Informationen über von ihnen erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen sowie eine Rückmeldung zu ihrem Leistungsstand und zur Planung ihres weiteren Lernweges. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine differenzierte schriftliche Einschätzung über den Leistungsstand in den Gegenstandsbereichen sowie über das Arbeits- und Sozialverhalten ihres Kindes.

Am Ende der Schuleingangsphase steigen die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 3 auf. Mit Umsetzung der entschleunigten Zeitschiene Inklusion entstand die Möglichkeit Schulversuche zur Ermittlung von Gelingensfaktoren inklusiver Bildung durchzuführen. Seit dem Schuljahr 2021/2022 wurden in 10 Clustern an fast 40 Schulen im Land entsprechende Schulversuche durchgeführt, die vom Bildungsministerium begleitet und aktuell ausgewertet werden. Ein Netzwerktreffen aller Schulen aus den Schulversuchen Inklusion fand im November 2023 im Regionalen Beruflichen Bildungszentrum (RBB) Müritz statt.

Die Ergebnisse werden in einem Sachbericht, welcher Ende 2024 vorliegen wird, zusammengefasst und sodann in die Weiterentwicklung des inklusiven Bildungssystems des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einfließen.

Die Einrichtung der inklusiven Lerngruppen „Lernen“ erfolgt im Modul 3 zum Schuljahr 2027/2028.

Aktuell gibt es 37 Standorte der Schulen oder Schulteile mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ in Mecklenburg-Vorpommern.

7.11 Die Landesregierung wird aufgefordert, je eine zusätzlich Lehrerstelle pro 100 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen für die Umsetzung der Inklusion zu schaffen.

7.12 Die zusätzlichen Lehrerstellen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen sind mit Fachkräften unterschiedlicher Professionen zu besetzen, um multiprofessionelle Teams zu ermöglichen.

In Mecklenburg-Vorpommern werden neben dem Unterricht in Regelklassen flächendeckend eigene Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit starken Förderbedarfen in den Bereichen Sprache, Verhalten oder Lernen gebildet. In diesen Lerngruppen werden die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts gezielt durch sonderpädagogisches Fachpersonal und unterstützende pädagogische Fachkräfte individuell gefördert.

Dazu wurden zusätzliche Stellen für Lehrkräfte

- für den gemeinsamen Unterricht in Förderschwerpunkten,
- für Schulen mit spezifischer Kompetenz,
- zur Vermeidung von Schulabbrüchen,
- zum Aufbau eines Systems zur Beschulung verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler,
- für die Begabtenförderungen an den Gymnasien,
- zur Ausweitung des Erziebersystems an Grundschulen und weiterführenden Schulen,
- für besondere Angebote an Beruflichen Schulen sowie
- für den Bereich der Schulaufsicht

zur Verfügung gestellt.

Insgesamt wurden zum jetzigen Zeitpunkt 296 Lehrerstellen den zuständigen Schulbehörden bereitgestellt.

Bei der Beschulung in einer Lerngruppe werden die Schülerinnen und Schüler sowohl in einer Regelbezugsklasse als auch kooperativ in der Lerngruppe entsprechend ihres Förderbedarfs gefördert und durch sonderpädagogisches Fachpersonal unterrichtet.

7.13 Das Land und die Schulträger müssen gemeinsam und in ihrem Verantwortungsbereich die sächlichen und baulichen Voraussetzungen für inklusive Bildung zeitnah planen und schaffen. Schulbauprogramme sollten nur genehmigungsfähig sein, wenn die Anträge Anforderungen an inklusive Gebäude berücksichtigen.

Die Aufgabe der Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulgebäude sowie weiteren -anlagen und der Deckung des Sachbedarfs des Schulbetriebs übernehmen die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte als Schulträger (gemäß § 102 SchulG M-V).

Ihre Aufgabe ist es, die Schulen räumlich und sächlich so auszugestalten, dass eine inklusive Bildung möglich wird.

Zur Unterstützung der Schulträger wurden seitens des Landes Empfehlungen mit Blick auf qualitative und quantitative Mindeststandards sowie zu Raumprogrammen für künftige Schulbaumaßnahmen gegeben ([Broschüre+Schulbauempfehlungen+Webfassung \(1\).pdf](#)). Die Empfehlungen sind bei Schulbaufördermaßnahmen des Landes verbindlich anzuwenden und gelten für Neubauten. Soweit technisch und flächenmäßig möglich, können sie auch mit Blick auf Bestandsbauten angewendet werden. Einschränkungen können sich durch die vorhandenen Rahmenbedingungen ergeben.

Zur Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind Bildungsangebote grundsätzlich so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung und mit unterschiedlichem Lernniveau gemeinsam lernen können.

In Mecklenburg-Vorpommern werden im Rahmen der Umsetzung der Landesstrategie Inklusion inklusive Maßnahmen sukzessive eingeführt. Dazu wurde mit allen am Inklusionsprozess beteiligten Akteurinnen und Akteuren eine entschleunigte Zeitschiene Inklusion abgestimmt (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Bildung/Inklusion/>).

Mit der DIN 18040 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“, Teil 1: „Öffentlich zugängliche Gebäude“ wurden Regelungen zur Schaffung der entsprechenden baulichen Voraussetzungen für die Planung, Ausführung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und deren Außenanlagen getroffen. Die Norm, die für Schulneubauten anzuwenden ist, sollte sinngemäß auch bei der Planung von Schulsanierungen und -umbauten herangezogen werden.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166) geändert worden ist, sowie § 3a der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 226 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, sind zu beachten.

Im Zusammenwirken mit dem Bildungsministerium sind gemeinsam mit den Trägern der Schulentwicklungsplanung zudem „Schulen mit spezifischer Kompetenz“ an 30 ausgewählten Standorten festgelegt worden. An diesen Schulen erhalten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen in den Schwerpunkten „Hören“ oder „Sehen“ oder „körperliche und motorische Entwicklung“ die Möglichkeit einer wohnortnahen Beschulung. Eine Übersicht über die notwendigen baulichen Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion an diesen Schulen gibt der vom Land erarbeitete „Bauteilekatalog für die Inklusion der Förderschwerpunkte Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in Schulen mit spezifischer Kompetenz“ in der Fassung vom 24. Oktober 2019.

Das Land unterstützt die Schulträger bei der Umsetzung der erforderlichen inklusionsbedingten Baumaßnahmen durch die Gewährung von Fördermitteln. Der Umsetzungsstand sieht wie folgt aus:

Neun Baumaßnahmen wurden bereits beendet, zehn Baumaßnahmen werden voraussichtlich im Jahr 2024 fertiggestellt, zwei Baumaßnahmen befinden sich derzeit in der Durchführung und werden voraussichtlich in den Jahren 2025 oder 2026 fertiggestellt. Für weitere neun Baumaßnahmen ist der Baubeginn ab 2024ff vorgesehen.

7.14 Die Landesregierung wird aufgefordert, die Arbeitsbelastung von Pädagoginnen und Pädagogen, u. a. durch die Reduzierung der Pflichtstundenzahl in den Schulen, zu senken und Zeitressourcen für eine bessere Kooperation sowie für gesundes und pädagogisch angemessenes Arbeiten bereitzustellen.

In inklusiven Lerngruppen unterrichten Sonderpädagoginnen oder Sonderpädagogen beziehungsweise sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte. In den inklusiven Lerngruppen Sprache, Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen, Schulwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Schulen mit spezifischer Kompetenz wurde durch das Bildungsministerium zusätzlich eine Stelle einer unterstützenden pädagogischen Fachkraft zur Verfügung gestellt. Die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte (upF) werden zusätzlich zu den weiteren Lehrkräften eingesetzt. Sie sind für die unmittelbare unterrichtsbegleitende pädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern zuständig. Dabei helfen sie einerseits den Lehrkräften bei ihrer Tätigkeit und begleiten und unterstützen andererseits die Schülerinnen und Schüler in ihrer allgemeinen und schulischen Entwicklung und stärken deren soziale Kompetenzen.

Tätigkeitsschwerpunkte von upF sind zudem Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben in Lerngruppen oder die Arbeit mit einzelnen Schülerinnen und Schülern nach Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft. Des Weiteren gestalten upF Unterrichtsinhalte und Projekte unter Anleitung der verantwortlichen Lehrkraft. Sie führen zudem Einzel- und Gruppenfördermaßnahmen mit den Schülerinnen und Schülern durch. Ferner wirken die upF bei der Erstellung von Berichten, Gutachten, Beurteilungen und Zeugnissen sowie bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unterrichtsbegleitender Angebote und anderer schulischer Veranstaltungen mit. Darüber hinaus beraten sie auch die Erziehungsberechtigten. Bei den upF handelt es sich um ausgebildete Fachkräfte mit schulrelevanten pädagogischen Kenntnissen und Erfahrungen.

Zusätzlich zu den unterstützenden pädagogischen Fachkräften sind an ausgewählten Schulen Alltagshelferinnen und Alltagshelfer aktiv. Auch diese unterstützen die Lehrkräfte und das pädagogische Personal an der jeweiligen Schule bei der Erledigung ihrer Aufgaben im Schulalltag. Zu den Aufgaben der Alltagshelferinnen und Alltagshelfer zählen dabei die

- Unterstützung in Unterrichtsräumen – wie z. B. bei der Bereitstellung beziehungsweise beim Auslegen von Unterrichtsmaterialien und beim Aufräumen (auch unterstützend individuell bei einzelnen Schülerinnen und Schülern),
- Begleitung bei Schulwanderungen und Schulfahrten (sofern die jeweilige Bereitschaft der Alltagshelferin beziehungsweise des Alltagshelfers hierfür besteht),
- Begleitung innerhalb des Schulgebäudes und die
- Unterstützung auf dem Außengelände der Schulen.

Konkret kann dies beispielsweise bedeuten, dass die Alltagshelferin beziehungsweise der Alltagshelfer notwendige Unterrichtsmaterialien im Vorfeld bereitstellt, in der Folge austellt und am Ende auch wieder aufräumt oder auch Schülerinnen und Schüler, die

sich noch nicht so gut in der Schule zurechtfinden, auf ihren Wegen zu den Unterrichtsräumen oder beispielsweise auch zur Turnhalle begleitet, oder aber Kinder unterstützt, das passende Material im Unterrichtsraum zu finden beziehungsweise es an der richtigen Stelle abzugeben.

Die durch das Bildungsministerium zusätzlich bereitgestellten personellen Ressourcen zielen durchwegs darauf ab, der benannten Zielsetzung entsprechend mehr zeitliche Ressourcen für Kooperationen sowie gesundes und pädagogisch angemessenes Arbeiten zu schaffen.

Berufliche Bildung, Beschäftigung in Werkstätten und Fort- und Weiterbildung

Dem Auf- und Ausbau von Unterstützungsstrukturen für Schülerinnen und Schüler mit spezifischen Bedarfen wird an den beruflichen Schulen unter anderem Rechnung getragen, indem Lehrkräfte als Inklusionsbeauftragte eingesetzt werden. Diese stehen als Ansprechpersonen für die Lernenden zur Verfügung, stellen notwendige Kontakte her und sichern die Umsetzung der spezifischen Nachteilsausgleiche für die Lernenden. Eine Vernetzung dieser Lehrkräfte findet über den itslearning-Kurs „Individuelle Förderung“ statt.

Um die Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler nachhaltig zu fördern, arbeiten derzeit mehrere berufliche Schulen an der Umsetzung entsprechender didaktischer Jahrespläne. Ziel ist dabei die Umstellung auf handlungs- und kompetenzorientierten Unterricht. Dieser bildet die Basis für die in diesem Kontext notwendige Binnendifferenzierung und die daraus zu schlussfolgernden individuellen Förderungen der Schülerinnen und Schüler. Einen weiteren Arbeitsschwerpunkt in der Schul- und Unterrichtsentwicklung stellt der Bereich der Berufsvorbereitung dar. Hier vernetzen sich derzeit Schulen mit dem Ziel der Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes und der Erstellung einer didaktischen Jahresplanung.

Im Landeskonzept „Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023“ wurde die Idee beschrieben, im Rahmen des Übergabemanagements zwischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sogenannte „Berufswegekongresse“ vorzusehen. Eine Berufswegekongress stellt „eine Einrichtung zur Auswahl von Zielen und Möglichkeiten der beruflichen Zukunft unter anderem von Behinderten unter Einbeziehung möglichst aller beteiligten Personen, Einrichtungen und Ämter dar“. Die Umsetzung einer solchen Maßnahme war ursprünglich der Unterarbeitsgruppe 4 „Übergang von der allgemeinbildenden an die berufliche Schule“ der „AG Inklusion berufliche Bildung“ zugeordnet. Es wird gegenwärtig geprüft, diese Thematik im Bereich der Berufsorientierung an den allgemeinbildenden Schulen anzusiedeln.

Für den Bereich der beruflichen Schulen werden in der Inklusionsstrategie der Landesregierung kaum konkrete Maßnahmen für die Umsetzung eines inklusiven Schulsystems benannt. Vor diesem Hintergrund wurde im Dezember 2018 die Arbeitsgruppe (AG) „Inklusion berufliche Bildung“ mit verschiedenen Akteuren der beruflichen Bildung einberufen. Es wurden fünf Unterarbeitsgruppen für folgende Arbeitsschwerpunkte gebildet:

- Rahmenbedingungen für die Beschulung der Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker – Ausbildungsberufe nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 42m Handwerksordnung (HwO),
- Qualifizierung der Lehrkräfte,
- Einsatzspektrum der Lehrkräfte für Inklusion und des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (jetzt: unterstützende pädagogische Fachkraft),
- die Gestaltung der Übergänge von den allgemeinbildenden an die beruflichen Schulen und
- die Zusammenarbeit von Kammern, Betrieben und beruflichen Schulen.

Ziel war es, Handlungsempfehlungen unter Beteiligung aller an beruflicher Bildung beteiligten Akteurinnen und Akteure zu erstellen. Erste Beratungen der Unterarbeitsgruppen fanden im Jahr 2019 statt. Aufgrund der Pandemielage ab März 2020 wurden die Sitzungen der AGen und UAGs unterbrochen und danach nicht wieder aufgenommen.

Zwischenzeitlich wurde eine Stelle im Team des multiprofessionellen Beratungsteams des Kompetenzzentrums für berufliche Schulen (KBS) mit dem Schwerpunkt Inklusion eingerichtet und besetzt. Seit Dezember 2023 wurde der Bereich der Schulaufsicht der beruflichen Schulen personell verstärkt, um den Schulen eine verlässliche Beratungsstelle im Hinblick auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Inklusion anzubieten.

Seit dem Schuljahr 2022/2023 wird der Schulversuch „Inklusive Beschulung der Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker“ am Regionalen Beruflichen Bildungszentrum (RBB) Müritz umgesetzt. Dort werden für die Berufsbereiche „Ernährung und Hauswirtschaft“, „Wirtschaft und Verwaltung“ und „Holztechnik“ inklusive Beschulungsformen erprobt. Erste Zwischenauswertungsphasen mit einem positiven Zwischenfeedback haben begonnen.

8. Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Zum Forderungskatalog Hochschulbildung

- 8.1 Sicherstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung des „Rahmen-Aktionsplan Inklusion für die Hochschulen und Studierendenwerke des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2021 bis 2025)“
- 8.2 Inklusive Ausgestaltung aller universitären und hochschulbezogenen Aktivitäten unter Einbeziehung aller Hochschulangehörigen (u.a. orientiert am derzeitigen Aktionsplan der Universität Rostock)

Von dem zitierten „Rahmen-Aktionsplan“ liegt dem Wissenschaftsministerium lediglich eine Entwurfsfassung aus dem Frühjahr 2020 vor, die zuvor vom Netzwerk „Inklusive Hochschule M-V“ erstellt worden war. Damals war der Entwurf – zum Teil pandemiebedingt – nicht weiterverfolgt worden und er wurde auch nie formell bestätigt. Die darin genannten Aspekte können bei Bedarf in den Gesprächen zur Erarbeitung der nächsten Zielvereinbarungen ab 2026 aufgegriffen werden. In den aktuellen Zielvereinbarungen (2021-25) werden bereits die Notwendigkeit einer umfassenden Strategie zur „Realisierung benachteiligungsfreien Studierens, Lehrens und Arbeitens“ an den Hochschulen des Landes „auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention“ und die

„Anwendung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes“ ausdrücklich aufgegriffen. Regelungen zur Förderung der Inklusion, zum Nachteilsausgleich und zur Berücksichtigung der Vielfalt an den Hochschulen sind (vergleiche § 3 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes M-V) bereits im Landeshochschulgesetz M-V verankert. Diese setzen die Hochschulen in eigener Zuständigkeit um.

Zum Forderungskatalog Kulturelle Bildung / Kunst

8.3 Förderung der Schaffung einer zentralen Beratungs- und Servicestelle „Kunst und Inklusion“

Durch den Aufbau der Netzwerkstruktur „Kulturland M-V“ wurde das Format der zentralen Kulturvernetzung durch den Anbieter „Kulturland M-V“ im Jahr 2023 erprobt. Aktuell sind hieran als enge Partner Beratungs- und Servicestellen wie die „Fachstelle Kulturelle Bildung“ und das „Servicecenter Kultur“ als Beratungsstellen mit angebunden. Auf dieser Basis können Kontakte, die durch derzeit laufende Projekte – wie die „Bestandsaufnahme Inklusion in der Kultur“ – bereits geknüpft wurden, verstetigt werden.

Über die Öffentlichkeitsarbeit von „Kulturland M-V“ wäre dann auch die Vermittlung als Anlaufstelle zentral und landesweit möglich. Durch die Bestandsaufnahme zur Inklusion in den Kultureinrichtungen sollen Handlungsempfehlungen für die Kunst und Kultur formuliert werden.

Eine zentrale Beratungs- und Servicestelle „Kunst und Inklusion“ ist in Planung und soll 2024 umgesetzt werden. Die Gelder für die Beratungsstelle wurden bereits eingeplant. Enge Beratungspartner wären unter anderem die Fachstelle Kulturelle Bildung und das Servicecenter Kultur, die aktuell an die zentrale Netzwerkstruktur Kulturland M-V angebunden sind.

Der Bericht „Kultur Inklusiv. Teilnahmebedingungen an Kulturangeboten für Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern“ wird im Februar 2024 in seinem finalen Entwurf eingereicht und in der ersten Jahreshälfte 2024 veröffentlicht. Der Bericht formuliert Gelingensbedingungen, Quick Wins und langfristige Maßnahmen, die in Kunst und Kultur die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen verbessern. Das geschieht spartenübergreifend. Die Teilnahmebedingungen wurden um eine Umfrage ergänzt, die Kultureinrichtungen und Menschen mit Behinderungen zu Teilhabemöglichkeiten befragte. Die Umsetzung der inklusiven Aufgaben aus der Bestandsaufnahme erfolgt sukzessiv und wird sich als fortlaufender Prozess gestalten, der einer fortlaufenden Aktualisierung bedarf.

8.4 Festschreibung inklusiver Aufgaben in den Zielvereinbarungen mit aus Landesmitteln geförderten Kultureinrichtungen

Auf der Basis der Kulturförderrichtlinie M-V werden Projekte in der Kulturellen Projektförderung des Landes bereits dahingehend überprüft, inwiefern sie nicht nur frei von Diskriminierung sind, sondern darüber hinaus auch die Teilhabegerechtigkeit durch kulturelle Angebote ermöglichen und vermitteln.

8.5 Entwicklung von Qualifizierungsmöglichkeiten für pädagogisch (inklusive) arbeitende Künstlerinnen und Künstler und einschlägige Sensibilisierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Qualifizierungsmöglichkeiten für pädagogisch arbeitende Künstlerinnen und Künstler werden durch die Fachstelle Kulturelle Bildung und das Forum Kulturelle Bildung angeboten. Für das Jahr 2023 bot die Fachstelle eine modulare Weiterbildung an, die pädagogisch arbeitende Künstlerinnen und Künstler qualifiziert. Die nächste Weiterbildung ist für das laufende Jahr (2024) geplant.

Eine Sensibilisierung von Kunst und Kultur wird schrittweise umgesetzt. Ein Beispiel dafür ist die 2023 durchgeführte Landeskulturkonferenz „Alles auf Zukunft“, bei der sich ein Panel gesondert mit Inklusion in Kunst und Kultur auseinandersetzte.

Ausgehend von diesem Gespräch und dem Bericht der Fachstelle Kulturelle Bildung soll künftig ein Runder Tisch zum Thema Kulturelle Teilhabe in Kunst und Kultur stattfinden, der die Sensibilisierung von Kunst- und Kulturakteuren (entsprechend den Kulturpolitischen Leitlinien des Landes, Leitlinie 7 „Teilhabe und Diversität“) thematisiert.

9. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

Leitsätze und Forderungen zum Thema „Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen“

9.1 Forderung nach einem barrierefreien und diskriminierungsfreien Zugang zu allen Maßnahmen, Diensten und Angeboten der gesundheitlichen Versorgung (einschließlich der Prävention und Rehabilitation)

Hinsichtlich der Barrierefreiheit ist zu berichten, dass nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung (KVMV) bereits mehr als die Hälfte der Arztpraxen im Land Mecklenburg-Vorpommern barrierefrei zugänglich ist. Die Arztsuche auf der Internetseite kvmv.de bietet den Suchfilter „Rollstuhlgerechte Praxis“, so dass mit Blick auf das Merkmal „Zugänglichkeit im Rollstuhl“ in einer Umkreissuche barrierefreie Praxen gefunden werden können. Auch die Terminservicestelle unterstützt unter der Nummer 116117 bei der Vermittlung barrierefreier Arztpraxen. Mit diesen Serviceleistungen setzt die KVMV die entsprechende Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung von 2022 um. Bei Apotheken ist die Barrierefreiheit seit 2012 in der Apothekenbetriebsordnung festgeschrieben, was auch für Bestandsapotheken umzusetzen war.

9.2 Forderung, die allgemeine und spezialisierte medizinische Versorgung an den spezifischen Bedarfen der Patientinnen und Patienten auszurichten

Mit der Einführung des § 119c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) hat der Gesetzgeber im Jahr 2015 eine Möglichkeit zur Gründung von Behandlungszentren, speziell für die medizinische Behandlung von Erwachsenen mit Behinderungen (MZEB), eröffnet. Dies ist eine ambulante Einrichtung für Personen mit angeborenen oder erworbenen geistigen und / oder körperlichen Behinderungen. Sie steht fachlich unter ständiger ärztlicher Leitung.

In Mecklenburg-Vorpommern eröffnete im Jahr 2021 das sozialmedizinische Erwachsenen-Zentrum in Schwerin, das Menschen mit einer geistigen Behinderung oder mit

schweren Mehrfachbehinderungen ab einem Alter von 18 Jahren eine besonders bedarfsgerechte (interdisziplinär ausgelegte) medizinische Versorgung anbietet, die die Regelversorgung ergänzt. Im Jahr 2023 wurde zudem an der Universitätsmedizin Rostock ein weiteres MZEB eingerichtet.

Krankenhausträgern soll es ermöglicht werden, ein akut-stationäres Versorgungsangebot für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung zu etablieren. Dafür hat die Krankenhausplanungsbehörde im Krankenhausplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Grundlage mit den entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen. Die Anforderungen, die von den Krankenhäusern zu erfüllen sind, welche dieses spezielle Versorgungsangebot anbieten möchten, sind im Krankenhausplan M-V (Stand Januar 2020) erstmals veröffentlicht worden.

Unterstützungs- und Beratungsangebote für schwer beziehungsweise unheilbar erkrankte Menschen werden anteilig gefördert. Bei der Gesundheitsversorgung dieser Personen sind vor allem die Vernetzung und der Erfahrungsaustausch der Leistungserbringer wichtig. Die Aufgaben der geförderten Einrichtungen sind somit die Informationsbereitstellung, Vernetzung, Qualifikation der Leistungserbringer, Beratung und Interessenwahrnehmung. Konkret werden eine Geschäftsstelle der Krebsgesellschaft M-V e.V. sowie ambulante Krebsberatungsstellen nach § 65e SGB V – bei einem Finanzierungsanteil des Landes in Höhe von 15 % – in Trägerschaft der Krebsgesellschaft M-V e.V. finanziell gefördert. Soweit bekannt, sind die gesundheitlichen Beratungs- und Hilfsangebote der genannten Förderungen sowohl in informativer, kommunikativer als auch in technischer und baulicher Hinsicht barrierefrei.

Die Barrierefreiheit ist speziell für ambulante Krebsberatungsstellen ein bundesweit festgelegtes Förderkriterium, um überhaupt die anteilige Förderung durch den GKV-Spitzenverband zu erhalten. Außerdem sind die Angebote für Ratsuchende unentgeltlich. Darüber hinaus ist vor allem die ambulante Krebsberatung im Land mobil und digital ausgerichtet, sodass die flächendeckende Versorgung im ländlichen Raum auch für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist.

9.3 Forderung nach kostenfrei und inklusiv ausgestalteten Aus-, Fort- und Weiterbildungen in den Pflege- und Therapieberufen

Die Versorgung von Menschen mit Behinderungen wird bereits in den Ausbildungen der Gesundheitsfach- und Heilberufe thematisiert. Jedoch können beziehungsweise sollten auch bei der Anpassung der landesrechtlich geregelten pflegerischen Weiterbildungen zukünftig die speziellen Anforderungen an die Versorgung von Menschen mit Behinderungen noch stärker berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Fort- und Weiterbildungen in der Medizin, Zahnmedizin und Psychotherapie wird auf die Zuständigkeit der entsprechenden Heilberufskammern verwiesen.

Aus dem von Bund und Ländern gemeinsam abgestimmten „Eckpunktepapier für ein Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ für die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe (GFB), welches im März 2020 veröffentlicht wurde, geht hervor, dass die Abschaffung des Schulgeldes bei der zukünftigen Revision der Berufsgesetze berücksichtigt werden soll. Um die Zahlung einer Ausbildungsvergütung in den GFB voranzutreiben, wurde außerdem festgehalten, dass die vom Eckpunktepapier umfassten

Berufe durch weiterentwickelte Berufsgesetze in Zukunft eine angemessene Ausbildungsvergütung erhalten sollen.

Die Eckpunkte des „Gesamtkonzepts Gesundheitsfachberufe“ bilden die Grundlage für die erforderlichen gesetzlichen Änderungen und sind der Ausgangspunkt für grundlegende Reformen der Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen.

Nachdem unter anderem die Pflegeausbildung im Jahr 2020 unter Beachtung des oben angegebenen Eckpunktepapiers reformiert wurde, wird aktuell die Reform und Modernisierung der Physiotherapieausbildung vorbereitet. Der entsprechende Gesetzentwurf soll im ersten Halbjahr 2024 vorgelegt werden. Im Anschluss an die Physiotherapieausbildung ist beabsichtigt, die Ausbildungen in der Logopädie und Ergotherapie zu reformieren, sodass auch diese Ausbildungen zeitnah kostenfrei werden sollen.

Ab 2024 entfällt in Mecklenburg-Vorpommern das Schulgeld für die Ausbildung zu Pflegeassistenten, Physio- und Ergotherapeuten an Privatschulen. Das Land übernimmt die diesbezüglichen Kosten.

Auf Bundesebene besteht weiterhin das Ziel, ein einheitliches Finanzierungsinstrument für die in Länderzuständigkeit liegenden generalistischen Pflegeassistenten- und Pflegehelferausbildungen über die bestehenden Ausgleichsfonds nach §§ 26 ff. des Pflegeberufgesetzes einzurichten. Dies soll die Kostenfreiheit in den Pflegeassistentenausbildungen ermöglichen. Das Bundesministerium für Gesundheit berichtete zuletzt, dass angestrebt sei, 2024 hierfür die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

9.4 Forderung nach einer flächendeckenden Versorgung von Menschen mit Behinderungen in allen Altersstufen

Bereits jetzt unterstützt das Land Mecklenburg-Vorpommern verschiedenste Projekte, um eine flächendeckende gesundheitliche Versorgung zu gewährleisten und langfristig Medizinstudierende an die Region zu binden. Das Sozialministerium setzt sich vor diesem Hintergrund dafür ein, dass dem Ärztemangel im ländlichen Raum mit geeigneten Mitteln begegnet wird. Dementsprechend trat 2020 das Landarztgesetz in Kraft. Seitdem stehen jedes Jahr 32 Studienplätze (als Vorabquote an Bewerberinnen und Bewerber) für Studierende zur Verfügung, die sich verpflichten, im Anschluss an ihr Medizinstudium und ihre anschließende Facharztweiterbildung für mindestens zehn Jahre in unterversorgten oder drohend unterversorgten Regionen als Hausärztin oder Hausarzt tätig zu werden. Das Land schließt zu diesem Zweck öffentlich-rechtliche Verträge mit den Studierenden. In der Summe wird so auch der Forderung nach einer Erreichbarkeit der gesundheitlichen Versorgung im ländlichen Raum nachgekommen.

Gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV M-V) fördert das Sozialministerium Medizinstudierende in ihrem Praktischen Jahr. Hierbei soll bereits während des Studiums das Interesse für eine ambulante hausärztliche Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern geweckt werden, damit die Medizinstudierende eine Weiterbildung zum Facharzt beziehungsweise zur Fachärztin für Allgemeinmedizin und eine spätere hausärztliche Tätigkeit in Betracht ziehen.

Weiterhin erhält die Landeskrankenhausgesellschaft Zuwendungen des Landes zur Förderung der Weiterbildung im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin. Ziel ist die Sicherstellung der pädiatrischen Versorgung im Land.

Darüber hinaus bietet die KV M-V als Inhaberin des Sicherstellungsauftrags der vertragsärztlichen Versorgung diverse weitere Förderungen an. Zur Gewinnung von Ärztinnen und Ärzten in von Unterversorgung bedrohten Gebieten umfasst dies unter anderem Investitionskostenzuschüsse bei der Zulassung oder Gründung von Außenstellen beziehungsweise Zweigpraxen. Zur Verbesserung der Ansiedlung von Ärzten und Ärztinnen befindet sich die KV M-V zudem in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Ämtern und Kreisen, um Versorgungsprobleme und Strukturdefizite vor Ort zu lösen, welche eine Niederlassung erschweren. Zum anderen werden zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzten und Ärztinnen auch Aufwendungen zur Weiterbildung durch die KV M-V erstattet (beispielsweise zur eine Zusatzweiterbildung im Bereich der Palliativmedizin) und die Ausbildung des ärztlichen Nachwuchses unterstützt (beispielsweise durch die finanzielle Förderung der Famulatur in Vertragsarztpraxen).

9.5 Forderung nach einem Ausbau der Sozialpädiatrischen Zentren im Bereich der Frühförderung. Forderung nach Abschluss eines Landesrahmenvertrages nach § 46 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Das Sozialministerium hat die Verhandlungen zur Landesrahmenvereinbarung Frühförderung nach § 46 SGB IX inhaltlich begleitet und dabei die Verhandlungen zwischen den Rahmenvereinbarungsparteien moderiert.

Die Umsetzung des Ziels, eine flächendeckende Versorgung mit geeigneten Leistungsangeboten zu erreichen, wird vom Land unterstützt. Jedoch hat die Landesregierung keinen umfassenden Einfluss auf die vorherrschenden Strukturen beziehungsweise auf deren Weiterentwicklung. Diese Entscheidungen liegen bei den Leistungserbringern sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten und den Krankenkassen als Leistungsträgern. Daher sind Angebotsweiterentwicklungen oder deren Neuschaffung jeweils zwischen den vor Ort zuständigen Akteurinnen und Akteuren zu besprechen. Bei Bedarf und wo es geboten erscheint, nimmt das Sozialministerium eine vermittelnde Rolle zwischen den handelnden Akteurinnen und Akteuren ein.

Hinsichtlich der Frage nach dem Abschluss der Landesrahmenvereinbarung nach § 46 SGB IX ist darauf hinzuweisen, dass alle Vertragsparteien bis auf die kreisfreien Städte Schwerin und Rostock die entsprechende Vereinbarung bereits unterzeichnet haben. Die kreisfreien Städte begründen ihre Nichtunterzeichnung mit dem noch nicht abgeschlossenen Normenkontrollverfahren zur Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX. Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts M-V vom 13. Juni 2023 haben die kreisfreien Städte Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

9.6 Forderung nach höheren Entgelten für die in den Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten Menschen mit Behinderungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im August 2020 eine „Studie zum transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen [WfBM] und deren Perspektiven

auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ in Auftrag gegeben. Das BMAS hat den Endbericht im September 2023 veröffentlicht. Er ist unter dem Link <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb626-entgeltssystem-wfbm.html> auf der Service-Seite des BMAS unter „Publikationen“ – Forschungsberichte – abrufbar.

Das Forschungsprojekt wurde von den Ländern (einschließlich Mecklenburg-Vorpommern – in Umsetzung von Ziffer 418 des Koalitionsvertrags) eng begleitet.

Noch vor Veröffentlichung des Abschlussberichts der Studie hatte das BMAS einen Dialogprozess zur Reform der WfbM mit allen relevanten Akteuren eingeleitet. Das BMAS geht darin von **vier Handlungsfeldern** aus:

1. Der Zugang in die WfbM

Das BMAS prüft hierbei die Auslagerung des Berufsbildungsbereichs aus der WfbM. Dieser soll ggf. auch räumlich von der WfbM getrennt werden. Es wird überlegt, Leistungsangebote durch Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit zu vergeben. Auch wird die Erweiterung der Unterstützten Beschäftigung um das Ziel der Vorbereitung auf ein Budget für Arbeit geprüft.

2. Der Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Bei diesem Punkt hat das BMAS die Umwandlung der bisherigen ausgelagerten Arbeitsplätze nach einem bestimmten Zeitraum in Budgets für Arbeit sowie die Umwandlung wirtschaftlicher Zweige der WfbM in Inklusionsbetriebe ins Gespräch gebracht. Auch dadurch würde sich der Charakter der WfbM deutlich wandeln. Der Schwerpunkt der WfbM würde mehr als bisher auf der Rehabilitation liegen.

Auch müssten ggf. die Aufgaben der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber nach § 185a SGB IX gesetzlich erweitert werden. Das BMAS überlegt, die „Höherversicherung“ in der Rentenversicherung auch auf das Budget für Arbeit auszuweiten.

3. Das Werkstattgeld – Transparenz und Angemessenheit

Hinsichtlich des Werkstattentgelts überlegt die Bundesregierung unter anderem die betreffende Bezeichnung in „Werkstattgeld“ zu ändern und das Arbeitsförderungsgeld um circa 25 Euro zu erhöhen. Vorgesehen ist auch eine Erhöhung des Freibetrags bei der Einkommensanrechnung in der Grundsicherung nach dem SGB XII auf 50 % der Regelbedarfsstufe 1 (2023 wären dies 251 Euro und 2024 281,50 Euro). Damit würde in den meisten Fällen der WfbM-Lohn anrechnungsfrei bleiben. Das bestehende arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis soll beibehalten werden.

4. Die Teilhabe von Menschen mit komplexen Behinderungen

Das BMAS überlegt, unter der Bezeichnung „Geschützte Beschäftigung der Zukunft“ die Landschaft der Tagesförderstätten im Rahmen einer Studie zu untersuchen.

Weitere Einzelheiten zur geplanten Werkstattreform sind dem Sozialministerium bislang nicht bekannt. Der durch das BMAS für Anfang 2024 angekündigte Referentenentwurf liegt den Ländern bislang nicht vor.

Das Sozialministerium wird sich auf allen Ebenen für umsetzbare Lösungen insbesondere im Interesse der Menschen mit Behinderungen einsetzen.

9.7 Forderung nach einer intensiven und langfristigen Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben und Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates am 6. Juni 2023 das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts beschlossen. Es wurde am 13. Juni 2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2023 I Nr. 146) verkündet.

Für eine inklusive Gesellschaft ist es entscheidend, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und selbstbestimmt am Arbeitsleben teilhaben können. Auch vor dem Hintergrund des hohen Fachkräftebedarfs ist es geboten, Menschen mit Behinderungen darin zu unterstützen, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Die Maßnahmen des Gesetzes zielen deshalb darauf ab,

- mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit zu bringen,
- mehr Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit zu halten
- und zielgenauere Unterstützung für Menschen mit Schwerbehinderung zu ermöglichen.

Mit dem Gesetz wurden unter anderem folgende Punkte beschlossen:

- Aufhebung der Deckelung beim Lohnkostenzuschuss für das Budget für Arbeit: Beim Budget für Arbeit war der vom Leistungsträger zu erstattende Lohnkostenzuschuss bisher grundsätzlich auf 40 % der Bezugsgröße begrenzt gewesen. Durch die Abschaffung der Deckelung wird fortan sichergestellt, dass auch nach Anhebung des stündlichen Mindestlohnes auf bundesweit zwölf Euro der maximale Lohnkostenzuschuss – soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich – gewährt werden kann. Die neue bundeseinheitliche Förderung ist einfacher und bietet für Arbeitgeber einen stärkeren Anreiz, Arbeitsplätze für das Budget für Arbeit zu schaffen.
- Einführung einer vierten Staffel der Ausgleichsabgabe: Für beschäftigungspflichtige Arbeitgeber, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, wurde bei der Ausgleichsabgabe eine vierte Staffel für die Beschäftigungsquote „null %“ neu eingeführt.

Im Weiteren erfolgt die vollständige Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

9.8 Einführung einheitlicher Ansprechstellen für Arbeitgeber nach § 185a SGB IX

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz (Gesetz vom 2. Juni 2021, BGBl. I S. 1387) wurde die Rechtsgrundlage für die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) geschaffen. Sie wurden eingerichtet, um Arbeitgebern ein spezifisch auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes Angebot unterbreiten zu können. Sie sollen Arbeitgeber – unabhängig und trägerübergreifend – für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sensibilisieren, diese entsprechend informieren und beraten und bei ihrer Antragstellung unterstützen.

Wenn sich Arbeitgeber für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen entschieden haben, klären die Einheitlichen Ansprechstellen für den Arbeitgeber ab, welche Leistungsträger im jeweiligen Fall zuständig sind und begleiten und entlasten den Arbeitgeber im weiteren Verfahren bis zur Antragstellung und darüber hinaus. Gerade kleinen und mittleren Unternehmen, die bislang keine Erfahrung mit der Beschäftigung schwerbehinderter Personen hatten, steht mit den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber ein weiterer kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

In Mecklenburg-Vorpommern sind die Träger der Integrationsfachdienste auch Träger der Einheitlichen Ansprechstellen. Sie sind somit flächendeckend für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu erreichen. Seit April 2023 sind in Mecklenburg-Vorpommern alle vier EAA-Stellen besetzt.

9.9 Stärkung der Rechte von Werkstattträtern und Frauenbeauftragten

Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte für Beschäftigte in der Werkstatt regelt die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO). Jede Werkstatt für Menschen mit Behinderungen muss entsprechend der WMVO über einen Werkstatttrat verfügen. Über diesen werden die Interessen der Werkstattbeschäftigten gebündelt und gegenüber der Werkstatt vertreten. Der Werkstatttrat hat das Recht, bei bestimmten Angelegenheiten im Bereich der Werkstatt aktiv mitzuzentscheiden. Gemäß § 4 Satz 2 WMVO hat der Werkstatttrat insbesondere die Aufgabe, die Interessen der besonders betreuungs- und förderungsbedürftigen Werkstattbeschäftigten zu wahren und die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Dieser Forderung ist der Gesetzgeber mit der Schaffung von Frauenbeauftragten im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes zusätzlich nachgekommen. Auch für Streitigkeiten im Rahmen der Interessenvertretung der Frauenbeauftragten ist mit Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) nunmehr die Vermittlungsstelle zuständig. Frauenbeauftragte haben also das Recht, bei Missachtung der Interessen der in der Werkstatt beschäftigten Frauen mit Behinderungen die Vermittlungsstelle anzurufen. Dies gilt unter anderem dann, wenn die Werkstatt sie bei der Neueinführung oder Änderung von Gewaltpräventionsmaßnahmen nicht ausreichend beteiligt.

9.10 Forderung nach einem gesetzlich geregelten Mindesturlaub (jeweils analog zur Situation der übrigen Beschäftigten in den vergleichbaren Branchen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt; auch in Fördergruppen)

Beschäftigte einer WfbM stehen, da sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis. Deshalb haben sie einen gesetzlichen Urlaubsanspruch von jährlich 28 Tagen. Zudem können sie Anspruch auf Zusatzurlaub haben. Um diesen geltend zu machen, sieht der Gesetzgeber vor, dass die Schwerbehinderung durch einen Nachweis belegt wird. Allein durch die Beschäftigung in einer Werkstatt kann der Anspruch auf Zusatzurlaub nicht begründet werden.

Demgegenüber werden bei Menschen mit Behinderungen, die Leistungen in einer Fördergruppe erhalten, keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sondern Leistungen zur sozialen Teilhabe erbracht. Diese Personen stehen in keinem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis und können deshalb auch keinen gesetzlich geregelten Urlaubsanspruch haben. Eine dem Urlaub entsprechende Regelung kann bei ihnen allein durch die vertraglichen Regelungen zwischen dem Leistungsberechtigten

und dem Leistungserbringer getroffen werden. Dabei dürfte ein pauschales Festschreiben der Abwesenheitstage in den Einzelverträgen zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsberechtigten einer Tagesgruppe aber im Widerspruch zum Grundsatz der Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe stehen. Insoweit wird ange-regt, in die Standardverträge zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten keine konkrete Anzahl von Urlaubs- beziehungsweise Abwesenheitstagen mit aufzu-nehmen. Vielmehr sollten die Leistungserbringer mit den Leistungsberechtigten indivi-duelle Absprachen zur Abwesenheit treffen.

Die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages nach § 131 Absatz 1 SGB IX haben in § 15 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 Teilsatz 3 und 4 eine Regelung zur Finanzierung von Tagen der Abwesenheit der Leistungsberechtigten durch den Leistungsträger, also der Tage, in denen durch den Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsbe-rechtigten gerade keine Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden (können), getroffen und die betreffende Anzahl auf 20 Tage begrenzt. Dabei handelt es sich um eine reine Abrechnungsnorm zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger. Aus Sicht des Sozialministeriums ist die Regelung so zu verstehen, dass der Tagessatz für Leistungen in einer Tagesgruppe vom Leistungsträger grundsätzlich auch dann ge-zahlt werden kann, wenn alle Leistungsberechtigten des jeweiligen Angebots insge-samt im Durchschnitt bis zu 20 Werktage im Jahr wegen Urlaubs abwesend sind.

9.11 Forderung der Einführung eines Landesteilhabegeldes, um die Selbstbestim-mung von Menschen mit Behinderungen zu stärken, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen und Sondersysteme weiter abzubauen

Die Forderung ein Landesteilhabegeld einzuführen, ist nicht neu und wurde bereits in der jüngeren Vergangenheit von verschiedenen politischen Parteien erhoben. Aus Sicht des Sozialministeriums wäre eine bedürftigkeitsunabhängige Pauschalleistung des Landes aufgrund des Nachranges der bundesrechtlich geregelten Leistungen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe auf diese anzurechnen. Ein solches Teilhabe-geld käme damit nur denjenigen Personen zugute, die über ein Einkommen verfügen, das sie unabhängig von finanziellen staatlichen Leistungen der Eingliederungshilfe be-ziehungsweise Grundsicherung macht. Eine Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen kann unter den geltenden gesetzlichen Regelungen be-reits heute über die Nutzung der Leistungsform des Persönliches Budgets erreicht werden (vergleiche § 29 SGB IX).

9.12 Forderung nach einer weiteren Konkretisierung des Maßnahmenplans 2.0 der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (unter an-derem mit Zeitschienen bezüglich der Umsetzung konkreter Maßnahmen)

Die Ergebnisse der ersten Evaluation zum Ende 2022 erreichten Zwischenstand bei der Umsetzung des Maßnahmenplanes 2.0 der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurden auch im Sozialausschuss des Landtages be-handelt. Auf die Landtagsdrucksache 7/5845 wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Ergebnisse der zweiten Evaluation mit Blick auf den bis Ende 2023 erreichten Sach-stand bei der Umsetzung des Maßnahmenplanes 2.0 der Landesregierung zur Umset-zung der UN-Behindertenrechtskonvention werden voraussichtlich Mitte 2024 vorlie-gen.